

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Ahaus

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16.09.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal IV, Sümmermannplatz 5 - Gebäude II -, 48683 Ahaus

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Stadtlohn Stadt, Blatt 5071,

BV lfd. Nr. 1

19,63/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Stadtlohn Stadt Flur 49 Flurstück 940, Gebäude- und Freifläche, Klosterstraße 18, Größe: 4.408 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Balkon

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine Eigentumswohnung mit einem Balkon im 1. Obergeschoss an dem 4.408 m² großen, in Wohn-, Büro- und Geschäftseinheiten aufgeteilten Grundstück "Klosterstraße 18", zentral in Innenstadtlage von Stadtlohn gelegen, Baujahr 2007. Die Wohnfläche beträgt ca. 92 m². Mangels Innenbesichtigung hat der Sachverständige einen Sicherheitsabschlag von 5 % auf den ermittelten Sachwert der baulichen Anlagen in Abzug gebracht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2025 eingetragenen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

260.175,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.